

erlegt wird, darum, weil doch so viel feststeht, daß das Darlehn, welches einmal gewährt worden ist, wenn es nicht ein eiferneß sein soll, doch auch einmal wieder zurückgezahlt werden müsse, es werde nun einem Privatmanne, oder dem Staate, oder einer Anstalt anvertraut. Der Umstand, daß nach Auslösung oder Rückkauf von Pfandbriefen deren immer wieder neue entstehen und ausgegeben werden, hebt diese Verbindlichkeit des Darleihers nicht auf; das Fortbestehen einer Gesamtschuld des Creditvereins kommt daher, daß der Grundbesitz im Allgemeinen wahrscheinlich nie und zu keiner Zeit ganz ohne Schulden sein wird; hieraus aber folgt nicht, daß sich der einzelne Grundbesitzer nicht von Schulden befreien, nicht einmal ganz ohne Schulden sein könne. Nicht drückend aber ist die von dem Schuldner auferlegte Tilgungsverbindlichkeit, weil sie anstatt durch Kündigung auf einmal einzutreten, auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt wird. Wenigstens ist sie von zwei Nothwendigkeiten jedenfalls die leichtere und weniger drückende; läßt man dem Schuldner die Wahl, ob er das Darlehn nach vorgängiger Kündigung auf einmal zurückzahlen wolle, oder nach und nach in regelmäßigen 55 — 60jährigen Raten, so wird er wohl allemal das Letztere vorziehen, und dieses um so lieber, als er nach dem leipziger, wie nach dem oberlausitzer Statute nicht abgehalten ist, das Darlehn auf einmal zurückzuzahlen, wann er will und wenn er es kann.

Rechnet man die Kosten zusammen, welche einem Schuldner ohne Creditsystem im Laufe einer Tilgungsperiode durch Kündigungen und Wiederaufnahme von Capitalien und Wechsel des Zinsfußes erwachsen können, und vergleicht man sie mit den Leistungen, welche er durch den Eintritt in einen Creditverein im Voraus übernimmt und welche er im Laufe einer Tilgungsperiode von 55 — 60 Jahren regelmäßig abtrichtet, so werden diese letzteren ohne Zweifel nicht nur der Summe nach geringer, sondern auch dadurch leichter zu ertragen sein, daß sie für jedes Jahr fest bestimmt, mithin voraussehen sind und der Schuldner seinen Haushalt nach dem Plane einrichten kann. Illusorisch kann, wie es S. 512 der Beilage C. geschieht, die Amortisation nach dem Plane des leipziger Creditvereins nicht genannt werden, weil der Schuldner nach diesem Plane zwar diejenige Summe von Neuem wieder aufnehmen und zurückhalten kann, weil er durch außerordentliche Abschlagszahlung getilgt oder an seiner Stammschuld gemindert hat, niemals aber diejenige Capitalquote, welche durch regelmäßige jährliche Rentenzahlung amortisirt worden ist. (§. 15 und 20.)

Sprechen nun nach dem Dafürhalten der Deputation sehr erhebliche Gründe für die Aufnahme der Tilgungsverbindlichkeit in den Plan eines Creditsystems und sind auch in neuerer Zeit die meisten ausländischen Creditanstalten derselben Ansicht gefolgt, so dürfte doch auch der Umstand nicht wenig Beachtung verdienen, daß bei der Berathung des Statuts des leipziger Creditvereins in den 4 Kreisen auch nicht eine Stimme sich gegen den Tilgungsplan jenes Statuts erklärt hat. Die Deputation verkennt nicht die Erleichterungen, welche das oberlausitzer Statut dem Schuldner in Ansehung des Aufnehmens von Darlehen, der Verzinsung derselben und des Schutzes gegen Kündigungen gewährt, und glaubt, daß diese Vortheile die Abzahlung der Schuld selbst sehr wesentlich befördern; sie ist ferner überzeugt, daß die oberlausitzer Anstalt, auch ohne dem Schuldner die Tilgungsverbindlichkeit aufzuerlegen, sehr wohl bestehen könne und auch ohne dieselbe ihre Rentenbriefe vollen Credit und Cours gewinnen werden; sie will daher die Tilgungsverbindlichkeit der Schuldner keineswegs für eine unbedingt nothwendige Voraussetzung erklären, an welche die Genehmigung einer Creditanstalt zu knüpfen sei, wenn letztere nur diejenigen Einrichtungen besitzt, welche dem

Schuldner die Abzahlung erleichtern und möglich machen; sie glaubt aber, mit Ausnahme eines Mitgliedes, und schließt diesen Abschnitt mit dem Gutachten:

daß ein mit einer Creditanstalt verbundener Amortisationsplan ein nützlicher sei, und eine Creditanstalt mit solchem Plane dem Schuldner und dem Grundbesitzer größere Vortheile gewähre, als ohne einen solchen.

v. Polenz: Als dissentirendes Mitglied der Deputation finde ich mich verbunden, die Ursachen, warum ich nicht beigestimmt habe, zu erklären. Sowohl der Entwurf eines Statuts für den erbländischen Creditverein, als des Statuts für den oberlausitzer Creditverein kann Abänderungen unterliegen. Das allerhöchste Decret sagt schon, daß das Specielle der Statuten noch nicht vollständig geprüft sei. Folglich steht der Weg offen, künftig noch Abänderungen eintreten zu lassen, dafern sie nöthig sind. Was ich aber glaube, im Voraus annehmen zu dürfen, ist, daß die Grundbesitzer in der Oberlausitz schwerlich auf ein Institut eingehen werden, welches die Tilgung zur nothwendigen Bedingung macht, und meine individuelle Ansicht ist, — (Staatsminister Mostik und Jänckendorf tritt in den Saal) — daß man selbst bei einer nützlichen Anstalt nur dann Zwang entschuldigen kann, wenn ohne diesen Zwang sie nicht ins Leben treten könnte. Daß dieses hier nicht der Fall sei, wird man zugestehen müssen, ja man kann sogar sagen, daß eine nothwendige Tilgung für die Anstalt selbst sowohl die Arbeit, als die Kosten der Administration vermehre. Die wichtigste Ursache, welche mich dahin bringt, eine freiwillige Tilgung vorzuziehen, ist die überwiegende Zahl der größeren Grundbesitzer, denen man gerade am ersten aufhelfen sollte, die sich nur durch Fleiß bei dem Grundstücke erhalten, welches sie besitzen, denen aber eine zu schwere Last aufgelegt wird, wenn sie über die gewöhnlichen Zinsen noch ein halbes Procent erlegen sollen. Ich nehme z. B. an, daß ein Rittergutsbesitzer 40,000 Thlr. Credit von der Anstalt hat; dieser wird jährlich 200 Thlr. zur Tilgung verwenden müssen. Was die Zinsen übrig lassen, braucht er aber in den weniger glücklichen Jahren zum Unterhalt seiner Familie, folglich wird er borgen zu höhern Zinsen, und wenn dieser Fall oft wiederkehrt, wird der Grundbesitzer eher zum Schuldenmachen, als zur Ordnung hingeführt. Noch schlimmer ist es, wenn er die Differenz, welche durch die Tilgungssumme zur Einnahme entsteht, durch Schuldigbleiben in kleinen Posten ausgleichen will. Auch die freiwillige Tilgung wird durch die Creditvereine erleichtert, indem dadurch zinsbare Papiere in kleinen Summen entstehen; es vermag also ein Jeder das, was er wahrhaft erübrigt, zur Tilgung zu verwenden. Es werden Mehre zur Ordnung geführt werden, wenn sie in einem Jahre der Noth nur 25 Thlr. tilgen, als wenn sie bei der gezwungenen Tilgung von 200 Thlrn. dazu die fehlenden 175 Thlr. borgen. Ich erkenne die Vortheile des Systems der Tilgung nicht. Es gehört aber dazu, daß derjenige, welcher des wahrhaften Vortheils theilhaft werden soll, zeitlebens etwas mehr haben muß, als er braucht. Zu dieser Classe gehören aber nur Wenige. Da dieses nun meine Ueberzeugung ist, so glaubte